

Annahmestelle: Klengen Neuhausen DS, Weiler

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von **Bodenaushub**
Diese Erklärung muss 2 Tage vor der Anlieferung des Bodenaushubes unterschrieben vorgelegt werden.
Ohne diese Erklärung darf Bodenaushub nicht angenommen werden!

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

.....
Name, Vorname/Firma

.....
Straße, Hausnummer, Postfach-Nr.

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Tel.-Nr.

.....
Ansprechpartner

.....
Fax-Nr.

2. Transporteur/ Fuhrunternehmer

.....
Name, Vorname/Firma

.....
Straße, Hausnummer, Postfach-Nr.

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Tel.-Nr.

.....
Fax-Nr.

3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus dem Bauvorhaben in:

.....
Straße, Hausnummer

.....
Flurstück Nr./ Gemarkung/ Baugebiet

.....
PLZ, Ort/ Ortsteil

Abfallschlüssel

Abfallart

Menge (in m³ oder to)

17 05 04 **Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen**

Wassergehalt : > 25 % **< 25%** **Bodenart :**

Anlieferung in einer Fuhre Anlieferung in mehreren Fuhren

3.1 Bestätigung der Gemeinde – auf dem genannten Baugrundstück besteht kein Altlastenverdacht:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Stempel/Unterschrift Gemeinde

Annahmestelle: Klengen Neuhausen DS, Weiler

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von **Bodenaushub**

4.1 Voraussetzung für die Unbedenklichkeit des Bodenaushubs

- Der angelieferte Boden stammt **nicht** aus:
- Kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen
 - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten von wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
 - Altlastensanierungsmaßnahmen,
 - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Stoffe,
 - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
 - Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen.

und

- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubes vor. Siehe auch Bestätigung der Gemeinde unter Punkt 1.
- Die Baustelle am Herkunftsort des Bodenaushubes wird erstmalig bebaut und es liegen keinerlei Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor (z. B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche).
- Auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken findet/fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen) statt.
- Das Grundstück wurde nie für den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Hopfen, Wein...) genutzt.
- An der Baustelle fallen **weniger als 500 Kubikmeter Bodenaushub** an.

4.2 Voraussetzung für die Unbedenklichkeit des Bodenaushubs

[sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind, insbesondere bei mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub]

- Die beigefügte Analyse* bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

- Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub gelagert werden darf.

Die Voraussetzungen gem. Ziff. 4.1 des Formblattes sind eingehalten. Diese Prüfung ergab, dass auf der oben näher bezeichneten Baustelle augenscheinlich nur unbelastet, nicht verunreinigter reiner Bodenaushub anfällt. (Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial).

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Der anzuliefernde Bodenaushub ist augenscheinlich unbelastet und enthält keine Abfälle oder Bauschutt. Sollten bei den Ausbauarbeiten auffällige Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftreten, werde ich unverzüglich die weitere Zufuhr abbrechen und den Abnehmer sowie die zuständige Behörde (Landratsamt) informieren.

Der Unterzeichner bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betruges und/oder Umweltgefährdung droht.

Ich bin Bauherr Bauleiter Architekt Transportunternehmer

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Annahmestelle: Klengen Neuhausen DS, Weiler

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von **Bodenaushub**

Ab hier - Durch den Abnehmer (Deponiepersonal) des Bodenaushubs auszufüllen und zu unterschreiben

5. Nach Durchführung der Eingangskontrolle durch das Deponiepersonal:

- Die vorstehenden Angaben werden bestätigt.**
-
- Eine **Prüfung der Angaben in Nr. 4.1** ergab, dass **keine Verdachtsmomente vorliegen.**
- Eine **Analyse des angelieferten Bodenaushubs*** liegt vor und bestätigt, dass der Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- Eine **Entscheidung der Aufsichtsbehörde** über die Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.
-
- Die **sensorische Kontrolle** des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Verdachtsmomente, die eine weitergehende Qualitätsprüfung des Bodenaushubs erforderlich machten, **der Bodenaushub durfte abgelagert werden.**
-
- Der Bodenaushub durfte nicht abgelagert werden,** eine Zurückweisung ist erfolgt, die **zuständige Abfallrechtsbehörde wurde informiert.**
-

.....
Datum

.....
Unterschrift des **Verantwortlichen auf der Deponie**

Das vorliegende „Stammdatenblatt für die Verwertung von Bodenmaterial“ wurde gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministerium Baden-Württemberg für die Verwertung von / als Abfall eingestuftes Bodenmaterial vom 14. März 2007 (Az.: 25-890.08M20 Land/3), veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg am 25. April 2007, erstellt.

Die genannte Verwaltungsvorschrift ist unter http://gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/4_2_8.pdf im Internet abrufbar.